

**Satzung der Stadt Adenau
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Bereich des geplanten
Sondergebietes „Bauhof“ (Vorkaufsrechtssatzung „Bauhof“)
vom 20.07.2023**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Adenau mit Beschluss des Stadtrates vom 20.07.2023 aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.06.1960 in der aktuell gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich des geplanten Sondergebietes „Bauhof“.

**§ 1
Zweck der Satzung**

Im Bereich des geplanten Sondergebietes „Bauhof“ werden städtebauliche Maßnahmen zur Entwicklung und zum Neubau des Bauhofes der Stadt Adenau in Betracht gezogen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich umfasst folgendes Grundstück: Gemarkung Adenau, Flur 20, Nr. 128/1.

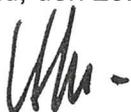
**§ 3
Vorkaufsrecht**

An dem im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstück steht der Stadt Adenau zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Adenau, den 20.07.2023



Arnold Hoffmann
(Stadtbürgermeister)



Kartenausschnitt zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an dem Grundstück
Gemarkung Adenau, Flur 20 Nr. 128/1 - Sondergebiet "Bauhof"



Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung

